

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

VERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen zum

Merkblatt "Der Waldrand als Teil ihres Gartens" (RKU 2015)

Dieses Verzeichnis fasst die gesetzlichen Grundlagen des Merkblatts "Der Waldrand als Teil ihres Gartens" zusammen. Diese Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen soll den verantwortlichen Personen von Kanton und Gemeinde und sonstigen Interessengruppen eine Unterstützung für die Arbeit im Bereich des Waldrandes sein.

Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Wald \(WaG\)](#)
- [Kantonales Waldgesetz \(KWaG\)](#)
- [Kantonale Waldverordnung \(KWaV\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG\)](#)
- [Planungs- und Bauverordnung \(PBV\)](#)
- [Verordnung über den Natur- und Heimatschutz \(NHV\)](#)
- [Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz \(NLG\)](#)
- [Freisetzungsverordnung \(FrSV\)](#)
- [Richtlinie - Waldabstand innerhalb Bauzonen](#)
- [Richtlinie - Zäune im Wald](#)
- [Schwarze Liste und Watch-List \(Info Flora 2014\)](#)

Gartenpflege

Attraktiver Garten

- Art. 15 NHV ¹ Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.
- Art. 9 NLG ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind. Ökologische Ausgleichsflächen sind insbesondere auf den Grundstücken des Kantons und der Gemeinde zu schaffen und zu unterhalten.

Ablagerungen

Art. 16 KWaG Im Wald ist das Ablagern von zugeführten festen und flüssigen Stoffen aller Art verboten.

Exotische Problempflanzen

Art. 15 FrSV ¹ Der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt muss so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden, insbesondere dass:

- a. die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet werden kann, insbesondere nicht durch toxische oder allergene Stoffe;
- b. die Organismen sich in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können;
- c. die Populationen geschützter Organismen, insbesondere solcher, die in den Roten Listen aufgeführt sind, oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen, insbesondere solcher, die für das Wachstum und die Vermehrung von Pflanzen wichtig sind, nicht beeinträchtigt werden;
- d. keine Art von Nichtzielorganismen in ihrem Bestand gefährdet werden kann;
- e. der Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigt wird;
- f. wichtige Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigt werden.

Art. 16 FrSV ¹ In besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a-d ist der direkte Umgang mit gebietsfremden Organismen nur zulässig, wenn er zur Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren und Umwelt oder der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung dient.

² Vorbehalten bleiben in Gebieten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a abweichende Bestimmungen, die in den jeweiligen Schutzvorschriften enthalten sind.

Bauen im Garten

Bauten am Waldrand

Art. 17 WaG ¹ Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

² Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Sie berücksichtigen dabei die Lage und die zu erwartende Höhe des Bestandes.

Art. 14 KWaG ¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989.

Art. 136 PBG

¹ Wo die Verhältnisse es erfordern sind entlang von Wäldern im Bereich von Bauzonen Baulinien nach raumplanerischen und forstlichen Gesichtspunkten festzulegen. Dabei hat der Abstand der Baulinie zum Waldrand in der Regel mindestens 20m zu betragen.

² Wo keine Baulinien bestehen, haben neue Bauten und Anlagen mindestens einen Abstand von 20m zum Waldrand einzuhalten.

³ Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10m für übrige Bauten und Anlagen entscheidet die Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahme der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie der zuständigen Dienststelle ein.

RL - Waldabstand

3. Umbauten und angemessene Erweiterungen im Rahmen der Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen (§ 178 Abs. 2 PBG):

3.3 Folgende grobe Abstufungen können in der Regel unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen und den einleitenden Überlegungen vorgenommen werden:

20 - 15 m: Die Ausnahmegewilligung für alle Bauten und Anlagen kann grundsätzlich erteilt werden. Ausnahme: steil aufsteigender Wald bei Wohn- und Arbeitsräumen.

15 – 10 m: Aufstockung/Ausbauten von Wohn- und Arbeitsräumen grundsätzlich möglich. Ausnahmen: aufsteigender Wald oder Wald stockt im Süden. Bei den übrigen Bauten und Anlagen kann grundsätzlich eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

10 – 5 m: In diesem Bereich ist insbesondere bei Wohn- und Arbeitsräumen eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen.

5 – 0 m: Hier sind nur Substanzerhaltungen möglich.

5. Kleinbauten und –anlagen und Kleinstbauten und -anlagen: Baubewilligungspflichtige Kleinbauten und -anlagen haben grundsätzlich einen Waldabstand von 10m einzuhalten. Kleinstbauten und -anlagen von geringen Dimensionen (Spielgeräte, Gartencheminée, Mauern und Einfriedungen unter 1.5m Höhe, kleinere Terrainveränderungen usw.) können bis 5m Waldabstand realisiert werden. Der hochgradig geschützte und für die Waldbewirtschaftung wichtige Waldsaumbereich zwischen 5 und 0m Waldabstand soll hingegen in der Regel nicht tangiert werden. Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen eine Bewilligung erteilt werden.

Zäune am Waldrand

RL Zäune im Wald Aus baurechtlicher Sicht handelt es sich bei auf Dauer angelegten Zäunen um Anlagen, die grundsätzlich einer Baubewilligung bedürfen (Art. 22 RPG, § 184 Abs. 1 PBG). Bis 1.5m Höhe ab gewachsenem Terrain sind sie von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (§ 184 Abs. 2 PBG, § 61 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e PBV).

Baubewilligungspflichtige Zäune:

Wo keine Baulinie besteht, haben auf die Dauer angelegte und damit baubewilligungspflichtige neue Zäune mindestens einen Abstand von 20m zum Wald einzuhalten (§ 136 Abs. 2 PBG).

Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 10m entscheidet die Baubewilligungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die vorgenannten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke (Ziff. 1 lit. a und b) gewährleistet sind. Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahme der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein (§ 136 Abs. 3 PBG).

Für baubewilligungspflichtige Zäune mit einem Abstand von weniger als 10m zum Wald bedarf es einer Sonderbewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Diese kann nur erteilt werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sinngemäss erfüllt sind (§ 136 Abs. 4 PBG). Diese Zäune dürfen grundsätzlich die Höhe ab gewachsenem Terrain von 1.5m nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 5 m zum Wald einhalten.

Baubewilligungsfreie Zäune:

Für nicht baubewilligungspflichtige Zäune fällt eine Ausnahmegewilligung nach Art. 136 PBG nicht in Betracht. Solche Vorhaben sind innerhalb des Waldabstandes nur für den Fall zulässig, dass sie im Hinblick auf das Bau- und Planungsrecht sowie anderer öffentlich-rechtliche Vorschriften überhaupt nicht von Bedeutung sind, also eine Art Bagatellgrenze nicht überschreiten. Es dürfte sich hierbei in der Regel um nicht auf Dauer angelegte einfache Viehzäune handeln, welche die Höhe ab gewachsenem Terrain vom 1.5 m nicht überschreiten. Diese Zäune dürfen nicht an Waldbäumen oder Waldsträuchern befestigt werden (§ 11 Abs. 2 KWaV) und die Zugänglichkeit des Waldes nicht einschränken (§ 8 Abs. 2 WaG).

Waldpflege

Bäume fällen

Art. 21 KWaG

¹ Für das Fällen von Bäumen im Wald ist ab 20 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe über dem gewachsenen Boden, eine Nutzungsbewilligung der zuständigen Dienststelle oder der von ihr eingesetzten Stelle erforderlich.

Art. 28 KWaG

¹ Der Kanton sorgt für eine unentgeltliche Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, soweit diese der Wahrung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion des Waldes, dient.

Art. 15 KWaV

Nutzungsbewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und sind auf maximal drei Jahre zu befristen.

Luzern, 17.02.2015